



BEDINGUNGEN TOURISTENFAHRTEN HOCKENHEIMRING BADEN-WÜRTTEMBERG

1. Das Betreten und Befahren der gesamten Anlagen des Hockenheimring Baden-Württemberg erfolgt auf eigene Gefahr. Die Hockenheim-Ring GmbH haftet nur für Vorsätzlichkeit und grobe Fahrlässigkeit des Aufsichtspersonals.
2. Das Befahren des Hockenheimring Baden-Württemberg ist nur mit einer gültigen Fahrerlaubnis gestattet. Ein unerlaubtes Betreten und Befahren der Rennstrecke wird strafrechtlich verfolgt.
3. Auf dem Hockenheimring Baden-Württemberg gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Nicht nach der Straßenverkehrsordnung zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Hockenheimring Baden-Württemberg nicht in Betrieb genommen werden. Fahrzeuge mit „roten Kennzeichen“ sind nur erlaubt, wenn diese nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) zugelassen sind. Die Hockenheim-Ring GmbH behält sich das Recht vor, auch Fahrzeuge, die nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) zugelassen sind, aufgrund zu starken Lärms von den Touristenfahrten auszuschließen.
4. Die Zu- und Abfahrt auf das Gelände des Hockenheimring Baden-Württemberg ist nur an der Einfahrt Fahrerlager (Einfahrt Continental-Brücke) gestattet. Es dürfen keine Pkw's auf Anhängern auf das Gelände einfahren.
5. Den Weisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht aus und ist berechtigt, die zuwiderhandelnden Personen des Geländes zu verweisen.
6. Auf der Rennstrecke darf nur in Uhrzeigerrichtung gefahren werden. Dabei gilt: rechts fahren, links überholen.
7. Halten, Wenden und/oder Rückwärtsfahren ist auf der Rennstrecke nicht gestattet.
8. Nicht mehr betriebsfähige Fahrzeuge müssen in Fahrtrichtung abgeschleppt werden. Hierfür hat der Teilnehmer selbst zu sorgen.
9. Die Touristenfahrten dürfen nicht zu Test-, Trainings- und Wettfahrten genutzt werden.
10. Absperrungen sind zu beachten und dürfen nicht eigenmächtig entfernt werden.
11. Termine für die Touristenfahrten sind auf der Homepage www.Hockenheimring.de ersichtlich. Eine Änderung der Termine und Öffnungszeiten, z.B. aufgrund von Witterung, Veranstaltungen, Durchführung von Arbeiten etc., ist der Hockenheim-Ring GmbH vorbehalten.
12. Selbst verursachte Beschädigungen an den Anlagen des Hockenheimring Baden-Württemberg sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden. Der Verursacher wird schadenersatzpflichtig. Bei sämtlichen Schäden mit anderen Fahrzeugen muss die Schadensforderung dem Verursacher gegenüber geltend gemacht werden.
13. Die Hockenheim-Ring GmbH hat auf Schadensregulierungen keinen Einfluss und scheidet hierfür von vornherein aus.
14. Der Hockenheimring Baden-Württemberg betreibt in allen Unternehmensbereichen aktiven Umweltschutz. Aufgrund dessen sind sämtliche umweltrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Darüber hinaus ist unnötiger Lärm, wie z.B. das Laufen lassen von Motoren, zu vermeiden. Altöl und sonstiger Abfall darf nur in die vorgesehenen Behälter geschüttet werden. Die Beseitigung von Altöl und Sondermüll erfolgt auf Kosten des Verursachers.
15. Jede gewerbliche Tätigkeit im Bereich der Anlagen des Hockenheimring Baden-Württemberg bedarf einer Genehmigung durch die Hockenheim-Ring GmbH.
16. Für alle nicht im Rahmen dieser Bedingungen besonders aufgeführten Punkte gelten die gesetzlichen Bestimmungen.